

SATZUNG



des

Radfahrerverein »Pfeil« Tübingen 1905 e.V.

vom 2. Dezember 1989

SATZUNG

des Radfahrerverein »Pfeil« Tübingen 1905 e.V.

vom 02. Dezember 1989

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der im Jahre 1905 gegründete Verein ist unter dem Namen Radfahrerverein Pfeil Tübingen 1905 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen (Register-Nr. 920) eingetragen und hat den Namenszusatz "e.V.". Er hat seinen Sitz in Tübingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, indem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- b) Personen, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden zu allen Mitgliedsversammlungen eingeladen und haben Stimmrecht. Sie sind beitragsfrei.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- a) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
- b) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - i. mit der Zahlung des Beitrags für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - ii. die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - iii. sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht den Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu der er eingeladen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 3

Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der erweiterte Vorstand,
3. der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden durch Rundschreiben unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Fachwarte,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands, der Mitglieder des erweiterten Vorstands und der Fachwarte,
 - d) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des erweiterten Vorstands,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Festsetzung der Beiträge,
 - g) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 7

Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstands,
 - b) die Fachwarte,
 - c) die Beisitzer.

Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands hat eine Stimme. Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre, die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstands auf ein Jahr gewählt. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der erweiterte Vorstand den Nachfolger, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl erforderlich.

2. Dem erweiterten Vorstand obliegt
 - a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - b) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins,
3. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse gilt § 6 Ziffer 6 entsprechend.
4. Die Sitzungen des erweiterten Vorstands sind vom ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

§ 8

Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende,

- b) der 2. Vorsitzende,
 - c) der Kassier,
 - d) der Schriftführer.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
 3. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
 4. Über die Einberufung der Vorstandssitzungen, sowie über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstands gilt § 7 Ziffer 3 und 4 entsprechend.

§ 9

Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrenordnung, sowie eine Rechts- und Verfahrensordnung, die vom erweiterten Vorstand zu beschließen sind, geben.

§ 10

Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über

die Vereinsauflösung angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Württembergischen Radsportverband zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszweckes.

§ 12

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Tübingen, 2. Dezember 1989

Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen

Tübingen, 2. August 1990

Der Radfahrerverein »Pfeil« Tübingen 1905 e.V. ist in folgenden Vereinigungen Mitglied

- \ Württembergischer Landessportbund e.V.
- \ Württembergischer Radsportverband e.V.
- \ Bund Deutscher Radfahrer e.V.
- \ Stadtverband für Sport Tübingen e.V.
- \ Verein zur Förderung der Rohstoffrückgewinnung Tübingen e.V.
- \ Volksbank Tübingen e.G.

Vereinsanschrift: Radfahrerverein »Pfeil« Tübingen 1905 e.V.
c/o Andreas Braun
Nauklerstraße 41
72074 Tübingen

Internet: www.rvpfeil-tuebingen.de

email: info@rvpfeil-tuebingen.de

Bankverbindung: Konto 21116 008
Volksbank Tübingen e.G.
BLZ 641 901 10